

Bericht an den Gemeinderat

BerichterstellerIn: SK Ing. (FH) EGGER

GZ: A 10/8 – 073099/2017/0008

Graz, 04.07.2019

Mobilitätsvertrag BPL 06.12.1 Fröhlichgasse Vertrag Infrastruktur- & Mobilitätsoffensive Messequadrant

Ausgangssituation

Das im Messequadranten / Smart City Graz Süd-Ostteil gelegene Gebiet des 06.12.1 Bebauungsplanes Fröhlichgasse, welches südlich der Fröhlichgasse und östlich der Conrad-von-Hötzendorfstraße liegt, ist geprägt durch besondere städtebauliche Schwerpunkte (Messe, Stadthalle, Styria Center), historische Verkehrsachsen und Einfahrtsstraßen sowie dadurch bedingtes hohes Verkehrsaufkommen. Zur Gewährleistung einer stadtverträglichen Entwicklung ist es notwendig, die zusätzlichen Nutzungen im Einklang mit ihrem Umfeld zu gestalten und spezifische Verkehrsmaßnahmen zu setzen.

Die vorliegenden Verträge regeln Maßnahmen im Bereich des Fuß- und Radverkehrs, des öffentlichen Verkehrs, des Straßenausbaus und basieren auf den Erkenntnissen und Aussagen des Mobilitätskonzepts Messequadrant 2018 von ZIS+P Verkehrsplanung. Durch die Maßnahmen des so genannten Szenarios Push and Pull mit einer starken Verringerung des Weganteils der MIV-Lenker der zusätzlichen Nutzungen wird ein verkehrssparendes Konzept für den Messequadranten / Smart City Graz Süd-Ostteil umgesetzt.

Die Maßnahmenumsetzung des Mobilitätskonzepts Messequadrant 2018 ist erforderlich, um im Sinne einer vorausschauenden Verkehrsplanung und Stadtentwicklung für das Zielgebiet Smart City Graz Süd-Ostteil vertretbare Folgen für die Auslastung des Straßennetzes zu schaffen und die Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit des Stadtteiles zu gewährleisten. Das Mobilitätskonzept Messequadrant 2018 beinhaltet Maßnahmen für das gesamte Smart City Graz Süd-Ost Gebiet und damit Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplanareals 06.12.1. bzw. des Projektgebietes.

Die Nutzung des Projekts im Bebauungsplanareal umfasst neben Geschäftsnutzungen im Erdgeschoss und Büronutzungen in den oberen Geschossen einen hohen Anteil an Wohnungen. Dafür werden zwei Tiefgaragen (TG „Bebauung“ 350 Stellplätze / TG „öffentlich“ 1.150 Stellplätze) mit einer Gesamtzahl von 1.500 Stellplätzen errichtet.

Um eine reduzierte Kfz-Stellplatzanzahl zu ermöglichen, erklärten sich die Bauwerber bereit, Mobilitätsmaßnahmen umzusetzen. Für die Regelung und Festlegung dieser Mobilitätsmaßnahmen wurde der gegenständliche Mobilitätsvertrag zum Bebauungsplan 06.12.1 Fröhlichgasse erstellt, welcher von der Projektwerberin (MQG), der Grundbesitzerin (MCG) sowie der Stadt Graz zu unterzeichnen ist.

Für die Infrastruktur- & Mobilitätsmaßnahmen im Bereich rund um das Messeareal wurde zwischen der MCG und der Stadt Graz eine gesonderte Vereinbarung getroffen, um die zukünftige Verkehrssituation in diesem Bereich zu ermöglichen und den Messestandort zu erhalten.

Inhalt des Mobilitätsvertrags

Die seitens der Projektwerberin durchzuführenden und zu finanzierenden Maßnahmen reichen unter anderem von einem Carsharing Angebot über das Errichten von Paketboxen und ÖV-Monitoren, das Angebot für Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge bis hin zur Durchführung von Mobilitätsberatung (inkl. Infopakete und Zahlung von ÖV-Karten).

Inhalt der Infrastruktur- & Mobilitätsoffensive Messequadrant

Die Maßnahmen der MCG umfassen unter anderem den Ausbau des bestehenden Fußgängerleitsystems im Messe- und Stadthallenbereich, die Errichtung von mindestens einer elektronischen Anzeige für die Abfahrtszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel, die Zurverfügungstellung einer Plattform für Fahrgemeinschaften und Sammeltaxis, sowie die Fortführung des bestehenden Angebots von zusätzlichen Einschubkursen bei Veranstaltungen. Die im Vertrag festgelegten baulichen MIV-Maßnahmen, wie zum Beispiel der Ausbau der Straßenkreuzung Münzgrabenstraße – Fröhlichgasse, der Ausbau der Straßenkreuzung Fröhlichgasse – Conrad-von-Hötzendorf-Straße, Adaptierung der Kreuzung Schönauergürtel - Conrad-von-Hötzendorf-Straße oder die Einrichtung eines dynamischen Verkehrsleit- und Informationssystems erfolgt durch die Stadt Graz mit einem Kostenbeitrag der MCG.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Ausschuss für Verkehr gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Dem in Beilage befindlichen Mobilitätsvertrag, der einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildet, wird die Zustimmung erteilt.
3. Dem in der Beilage befindlichen Vertrag zur Infrastruktur- & Mobilitätsoffensive, der einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildet, wird die Zustimmung erteilt.
4. Die Stadt Graz wird die laut Vertrag erforderlichen Maßnahmen (VIII Pflichten der Stadt Graz) umsetzen und werden die zuständigen Fachabteilungen zeitgerecht die entsprechenden Organbeschlüsse dafür einholen.

Die Bearbeiterin A10/8:
DIⁱⁿ Barbara Urban
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsleiterin A10/8:
DIⁱⁿ Barbara Urban
elektronisch unterschrieben

Der Stadtbaudirektor:
DI Mag. Bertram Werle
elektronisch unterschrieben

Die Stadträtin:
Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbro-
chen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr

am 3.7.2019

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>4.7.2019</u>			Der/die Schriftführerin:	

Beilage:

- Mobilitätsvertrag Fröhlichgasse zum Bebauungsplan 06.12.1 abgeschlossen zwischen der Projektwerberin beim Bebauungsplan 06.12.1 (MQG), der Grundstückseigentümerin (MCG) und der Stadt Graz
- Vertrag Infrastruktur- & Mobilitätsoffensive Messequadrant abgeschlossen zwischen der Grundstückseigentümerin (MCG) und der Stadt Graz

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

	Signiert von	Urban Barbara
	Zertifikat	CN=Urban Barbara,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-06-25T07:40:22+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Urban Barbara
	Zertifikat	CN=Urban Barbara,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-06-25T07:40:47+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-06-26T07:51:19+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-06-26T16:21:24+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

19.06.2019

**Mobilitätsvertrag Messequadrant
zum 06.12.1 Bebauungsplan „Fröhlichgasse“, 1. Änderung**

abgeschlossen zwischen den Vertragsparteien:

MQG Fröhlichgasse Projektentwicklungs GmbH, FN 392089b
Doningasse 12, Stiege 1/2. OG, 1220 Wien,
als Projektentwicklerin und Käuferin des Messeparkplatz-Areals
(im Folgenden „**MQG**“ genannt)

und

MCG Graz e.gen., FN 52501h
Messeplatz 1, 8010 Graz,
als grundbücherliche Eigentümerin und Verkäuferin des Messeparkplatz-Areals
(im Folgenden „**MCG**“ genannt)
(gemeinsam mit **MQG** im Folgenden „**Projektbetreiber**“ genannt)

einerseits

und

Stadt Graz,
Hauptplatz 1, 8010 Graz
(im Folgenden „**Stadt Graz**“ genannt)

andererseits

wie folgt:



I. Präambel

Das im Messequadranten / Smart City Graz Süd-Ostteil gelegene Gebiet des 06.12.1 Bebauungsplanes Fröhlichgasse ist geprägt durch besondere städtebauliche Schwerpunkte (Messe, Stadthalle, Styria Center), historische Verkehrsachsen und Einfahrtsstraßen sowie dadurch bedingtes hohes Verkehrsaufkommen. Zur Gewährleistung einer stadtverträglichen Entwicklung ist es notwendig, die zusätzlichen Nutzungen im Einklang mit ihrem Umfeld zu gestalten und spezifische Verkehrsmaßnahmen zu setzen. Vor diesem Hintergrund unterstützen die Vertragsparteien die Bereitstellung von Wohn- und / oder Arbeitsraum in Verbindung mit einem nachhaltigen Mobilitätskonzept zur Reduktion des MIV-Anteils, Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (zu Fuß, Fahrrad, ÖV) und Einschränkungen für den Kfz-Verkehr sowie zur Bereitstellung von Kfz-Parkplätzen für Messe- und Stadthallenveranstaltungen.

Der vorliegende Vertrag dient u.a. der Regulierung des Stellplatzschlüssels im Areal des 06.12.1 Bebauungsplanes Fröhlichgasse und basiert auf den Erkenntnissen und Aussagen des Mobilitätskonzepts Messequadrant 2018 von ZIS+P Verkehrsplanung. Durch die Maßnahmen des Szenarios „Push and Pull“ mit einer starken Verringerung des Weganteils der MIV-Lenker der zusätzlichen Nutzungen wird ein verkehrssparendes Konzept für den Messequadranten / Smart City Graz Süd-Ostteil umgesetzt.

Die Maßnahmenumsetzung des Mobilitätskonzepts Messequadrant 2018 ist erforderlich, um im Sinne einer vorausschauenden Verkehrsplanung und Stadtentwicklung für das Zielgebiet Smart City Graz Süd-Ostteil vertretbare Folgen für die Auslastung des Straßennetzes zu schaffen und die Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit des Stadtteiles zu gewährleisten. Das Mobilitätskonzept Messequadrant 2018 beinhaltet Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplanareals 06.12.1. bzw. des Projektgebietes. Es wird darauf hingewiesen, dass für derzeit oder zukünftig geplante bauliche Maßnahmen innerhalb des Smart City Graz Süd-Ostteil-Gebietes Regelungen mit den jeweiligen Grundeigentümern/Projektbetreibern mit gesonderter Vereinbarung getroffen wurden bzw. zu treffen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Regelungen über Grundabtretungen, Herstellung und Zugänglichkeit der öffentlichen Plätze bzw. Wege sowie Einräumung von Servituten (Gehen, Radfahren, Leitungen etc.) und Gestattungsverträgen Gegenstand weitere(r) Vereinbarung(en) zwischen den Vertragsparteien sind und (teilweise) eine Voraussetzung für die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen dieses Mobilitätsvertrages darstellen.

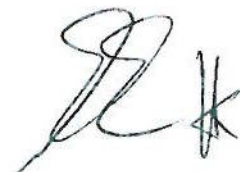
Es ist der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, den Betrieb der **MCG** auf dem Messe- und Stadthallenareal im Lichte der gesellschaftlichen Bedeutung dieses Veranstaltungszentrums für die Stadt Graz und den gesamten Wirkungs- und Einzugsbereich der Veranstaltungen



weiterhin aufrecht erhalten zu können. Gleichzeitig soll aber den notwendigen Änderungen im Verkehrsangebot und im Mobilitätsverhalten derart Rechnung getragen werden, dass die beabsichtigte Entwicklung des Messequadranten und dessen Umgebung zum „Bezirks- und Stadtteilzentrum“ im Sinne des STEK 4.0 2013 i.d.g.F. GZ.: A 14-021042/2017/0001 u. 0007 (4.02 Stadtentwicklungskonzept, konsolidierte Fassung Februar 2018) ermöglicht wird.

II. Grundlagen

1. Die **MCG** ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1948 innenliegend in der EZ 1678, KG 63106 Jakomini (Messeparkplatz-Areal). Der Gültigkeitsbereich des 06.12.1 Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche dieses Grundstücks im Ausmaß von insgesamt 24.361 m² als Planungsgebiet. Dieses Planungsgebiet ist das Projektgebiet. **MQG** hat das Grundstück Nr. 1948, EZ 1678, KG 63106 Jakomini von der **MCG** mit Kaufvertrag vom 16.11.2015 unter Berücksichtigung aufschiebender Bedingungen, betreffend die Erwirkung eines rechtskräftigen UVP-Bescheids für die Errichtung einer Großgarage einschließlich Überbauung und zugehöriger kaufmännischer Vereinbarungen, erworben.
2. **MCG** ist außerdem Grundeigentümerin im Messeareal, grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. 984/17, innenliegend in der EZ 1760, KG 63106 Jakomini, grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. 995/9, innenliegend in der EZ 1815, KG 63106 Jakomini und zu 18378/20005 Anteilen grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke Nr. 986 und Nr. 988/3, beide innenliegend in der EZ 502, KG 63106 Jakomini.
3. Das im Projektgebiet liegende Bauland ist im rechtsgültigen 4.0 Flächenwidmungsplan als Bauland „Kerngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,5 gewidmet.
4. Für das Projektgebiet existiert seit 6.10.2006 der rechtswirksame 6.12.0 Bebauungsplan „Fröhlichgasse“. Der 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes (im Folgenden „06.12.1. Bebauungsplan“) ist gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 in der Zeit vom 28.06.2018 bis zum 20.09.2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.
5. Die Vertragsparteien haben ein Interesse, das Projektgebiet nach Erlassung des 06.12.1 Bebauungsplans einer Nutzung iSd Bebauungsplanes zuzuführen und dabei max. 350 Stellplätze für die Tiefgarage der Wohn-, Büro- und Geschäftsbebauung (Tiefgarage Bauung) und max. 1.150 Stellplätze für eine öffentliche Tiefgarage am Projektgebiet vorzusehen, die überwiegend für die Messe und Stadthalle Graz genutzt werden. Die Vertragsparteien bekennen sich wechselseitig zur Festlegung des speziellen Verkehrskonzeptes, um den verkehrstechnischen Anforderungen im Sinne ihres Nutzungsinteresses zu entsprechen.



6. Aus Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie des vorhandenen Verkehrskonzeptes wird die Zahl der Stellplätze für das Projektgebiet gemäß § 89 Abs 4 Stmk. BauG festgelegt. Diese Entscheidung erfolgt in Form einer hoheitlichen Verordnung des Gemeinderates. Festgehalten wird, dass weder die Verordnung über die Zahl der Stellplätze noch die Erlassung des 06.12.1 Bebauungsplanes durch Verordnung des Gemeinderats eine Leistung aufgrund des gegenständlichen Vertrags sind. Mit diesem Vertrag wird kein Rechtsanspruch des Grundeigentümers bzw. der Projektentwicklerin auf Verordnungserlassung begründet, wohl aber ist die Erlassung dieser Verordnung eine Bedingung für die Maßnahmenumsetzung gemäß diesem Mobilitätsvertrag.

7. Mit diesem Vertrag werden Mobilitätsmaßnahmen vereinbart. Durch Verringerung des Verkehrsaufkommens für den motorisierten Individualverkehr, Ertüchtigung von Straßen und Kreuzungen, Stellplatzkontingentierung, intensives Mobilitätsmanagement, Förderung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs im Sinne des Mobilitätskonzeptes Messequadrant 2018 gemäß dem verkehrspolitischen Szenario "Push and Pull" werden die Voraussetzungen für die Festlegung der Stellplätze für das im Messequadrant gelegene Projektgebiet hergestellt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die notwendige Stadtentwicklung mit vertretbaren Folgen für die Auslastung des Straßennetzes und die Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit des Stadtteiles zu gewährleisten.

III. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Umsetzung des in der Folge dargestellten Mobilitätskonzeptes Messequadrant 2018 (Beilage ./1) hinsichtlich der innerhalb des Projektgebiets gelegenen Maßnahmen.

2. Die Vertragsparteien bekennen sich zu den erarbeiteten Maßnahmen und werden im Sinne dieses Vertrages innerhalb ihres Wirkungsbereiches auch zukünftig keine Handlungen setzen, die der erfolgreichen Verwirklichung des Konzeptes entgegenstehen.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Vertrag angeführten Kosten lediglich einer Grobkostenschätzung ohne vertiefte Planung und ohne Rechtsanspruch zu Grunde liegen.

4. Folgende Beilagen bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil:

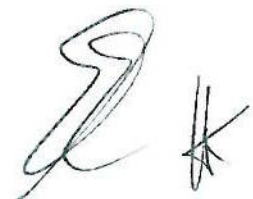
- a) Mobilitätskonzept Messequadrant 2018/ Smart City Graz Süd - Ostteil, Stand 30.07.2018 (Beilage ./1).
- b) Konzept für die professionelle Mobilitätsberatung beim 06.12.1 Bebauungsplan (Beilage ./2)



- c) Tiefgaragenpläne für die 3 Geschosse der Tiefgarage im Projektgebiet – bestehend aus 3 Plänen (Beilage ./3)

IV. Definitionen

1. **Mobilitätskonzept Messequadrant 2018:** Mobilitätskonzept Messequadrant / Smart City Graz Süd - Ostteil, Stand 30.07.2018, erstellt vom Zivilingenieurbüro ZIS+P Verkehrsplanung im Auftrag der Stadt Graz (Beilage ./1).
2. **Stadtteil Messequadrant:** Messeareal und Umfeld, insbesondere mit den derzeitigen und geplanten Messeparkplätzen sowie Tiefgaragen für Messe-/Stadthallennutzung sowie die umliegenden Nutzungen entlang der Conrad-von-Hötzendorf-Straße, der Fröhlichgasse sowie der Münzgrabenstraße. Insbesondere ist auch der vor der Projektverwirklichung bestehende Messeparkplatz Fröhlichgasse und der Geltungsbereich des in Auflage befindlichen Bebauungsplans 06.12.1 Teil des Messequadranten.
3. **Messeareal:** Grundstücke Gst. Nr. 984/17, EZ 1760 (Halle A), Gst. Nr. 995/9, EZ 1815 (Messefreigelände und Ausstellungshallen), Gst. Nr. 988/3 (Stadthalle) und Gst. Nr. 986 (Halle C), beide EZ 502 sowie Gst. Nr. 988/1, EZ 5000 (Vorplatz), alle KG Jakomini, Graz.
4. **Projektgebiet:** Der Gültigkeitsbereich des 06.12.1 Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 1948, EZ 1678, KG 63106 Jakomini im Ausmaß von insgesamt 24.361 m² als Planungsgebiet. Dieses Planungsgebiet ist das Projektgebiet.
5. **MIV: Motorisierter Individualverkehr:** Verkehr mit Pkw, Kombi, Motorrad, Moped, Lieferwagen und LKW.
6. **ÖV: Öffentlicher Verkehr:** Gesamtsystem wie Taxi, Busse im Linienbetrieb, Straßenbahnverkehr inkl. Haltestellen, Park-and-Ride Anlagen etc.
7. **ORG [X], FR [X], ÖV [X], MIV [X] etc.:** Kurzbezeichnung und Nummer der einzelnen Maßnahmen zum Mobilitätskonzept Messequadrant 2018 (Beilage ./1); ORG bezieht sich auf allgemeine organisatorische Maßnahmen, FR auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr, ÖV auf den öffentlichen Verkehr, MIV auf den motorisierten Individualverkehr. Diese Kurzbezeichnungen aus dem Mobilitätskonzept (Beilage ./1) wurden bei einzelnen Maßnahmen z.B. Maßnahme FR6 unterteilt in Unterpunkte FR6A, FR6B (siehe Vertragstext).



8. **VLSA:** Verkehrslichtsignalanlage
9. **BGF:** Bruttogeschossfläche ist die Gesamtfläche der Geschoße iSd § 1 der Bebauungsdichteverordnung LGBl. Nr. 38/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 58/2011 (entspricht der dichterelevanten Fläche).
10. **Tiefgarage Bebauung:** Tiefgarage im ersten Untergeschoss mit einer maximalen Stellplatzzahl von 350. Diese Tiefgarage dient der Überbauung für Wohn-, Büro- und Geschäftsnutzungen im Bebauungsplanareal 06.12.1.
11. **Tiefgarage öffentlich:** Tiefgarage im zweiten und dritten Untergeschoss mit einer Stellplatzzahl von maximal 540 bzw maximal 610 und zusammen von maximal 1.150 im Bebauungsplanareal 06.12.1.
12. **Tiefgarage „Kulmer“:** geplante Tiefgarage beim Projekt „Kulmer“ im Aufschließungsgebiet VI.03.
13. **Tiefgarage Halle A:** Tiefgarage der **MCG** unter der Halle A mit einer Stellplatzzahl von 211.
14. **Kontingentierung/Stellplatzkontingentierung:** Beschränkung (Schließung) des dritten Untergeschosses der öffentlichen Tiefgarage an allen Werktagen (Montag – Freitag) pro Jahr, die nicht unter die von der **MQG** vorab der Stadt Graz bekanntgegebenen 30 Werktage fallen.

V. Maßnahmen Mobilitätskonzept Messequadrant 2018

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Umsetzung der Maßnahmenpakete nach Maßgabe des Mobilitätskonzeptes Messequadrant 2018 in Entsprechung der Vorgaben des 06.12.1. Bebauungsplans; dies durch Erfüllung der jeweils nachstehend konkretisierten Pflichten:

- Fuß- und Radverkehr
- Kfz-Verkehr/Motorisierter Individualverkehr (MIV)
- Parkraum/Stellplatzmanagement
- E-Mobilität
- Carsharing
- Mobilitätsmanagement
- Öffentlicher Verkehr (ÖV)
- Zustelldienste



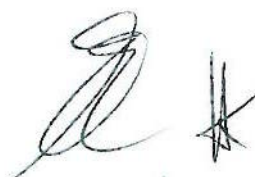
- Organisation, Information und Kontakt

VI. Pflichten der MQG aus dem Mobilitätskonzept Messequadrant 2018

Die **MQG** hat das Grundstück Nr. 1948, EZ 1678, KG 63106 Jakomini und damit auch das Projektgebiet von der **MCG** mit Kaufvertrag vom 16.11.2015 aufschiebend bedingt erworben; Die **MCG** ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1948, EZ 1678, KG 63106 Jakomini und damit auch des Projektgebiets. Bis zum rechtskräftigen grundbücherlichen Erwerb des Eigentums am Grundstück Nr. 1948, EZ 1678, KG 63106 Jakomini und damit auch am Projektgebiet durch die **MQG** oder eine dritte Person haftet die **MCG** als aktuelle grundbücherliche Eigentümerin solidarisch für die Erfüllung sämtlicher in dieser Vereinbarung genannten Pflichten der **MQG**. Ab rechtskräftigem grundbücherlichen Erwerb durch die **MQG** haftet nur mehr die **MQG** für die Erfüllung sämtlicher in dieser Vereinbarung genannten Pflichten. Wenn das Projektgebiet von einer dritten Person erworben wird, haftet die **MCG** nach Maßgabe des Vertragspunktes X. - Rechtsnachfolge für die Aufgaben und Pflichten der **MQG**.

(1) Maßnahmenpaket Fuß- und Radverkehr

1. Die **MQG** verpflichtet sich gemeinsam mit der Stadt Graz zur Umsetzung und zum laufenden Betrieb des Maßnahmenpakets Fuß- und Radverkehr gemäß Mobilitätskonzept Messequadrant 2018, Beilage ./1, sofern die Stadt Graz die entsprechenden politischen Beschlüsse fasst. Dazu zählen insbesondere Geh- und Radwege im öffentlichen Straßennetz, die Anbindungen an das Messegelände sowie des 06.12.1 Bebauungsplangebietes, die Errichtung von Radabstellplätzen und Fahrradservicestationen, Bikesharing und Fahrradserviceaktionen iSd nachstehenden Bestimmungen.
2. Die **MQG** verpflichtet sich die Planung und Umsetzung einer Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer über die Fröhlichgasse im Bereich der Einmündung des Geh- und Radweges zur Flurgasse (FR5) nach Vorgabe der Stadt Graz vorzunehmen und die Kosten dafür zu tragen.
3. Im Hinblick darauf, dass die Flächen zukünftig in das öffentliche Gut übertragen werden (FR6B) bzw. als öffentliche Verkehrsfläche der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (FR9), übernimmt die **MQG** die Herstellung (Planung und Umsetzung) nachstehender Maßnahmen und verpflichtet sich, die Kosten dafür zu tragen. Die **MQG** wird die Planung und Umsetzung der Maßnahmen mit der Stadt Graz abstimmen und einen gesonderten Vertrag über die Abtretung bzw. ungehinderte öffentliche Nutzung abschließen:



- a) Errichtung eines getrennten Geh- und Zweirichtungswegs mit einer Mindestbreite von 4,5 m (netto) (FR6B) und Grünraumes südlich der Kfz-Fahrbahn der Fröhlichgasse im Bereich des 06.12.1 Bebauungsplangebietes, Grundstück Nr. 1948, EZ 1678, KG 63106 Jakomini, nach den Vorgaben der Stadt Graz, des 06.12.1 Bebauungsplanes sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik.
- b) Errichtung eines getrennten Geh- und Zweirichtungsweges (FR9) von der Fröhlichgasse über das Gebiet des 06.12.1 Bebauungsplanes zur Flurgasse (Teilabschnitt am Bebauungsplangebiet), Grundstück Nr. 1948, EZ 1678, KG 63106 Jakomini, mit einer Mindestbreite von 4,5 m (netto), nach den Vorgaben der Stadt Graz, des 06.12.1 Bebauungsplanes sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik. Die MQG verpflichtet sich dazu einen gesonderten Vertrag mit der Stadt Graz über die Dienstbarkeit abzuschließen bzw. den bestehenden Dienstbarkeitsvertrag zu adaptieren.

4. Die MQG verpflichtet sich mindestens die im 06.12.1 Bebauungsplan vorgesehene Zahl der Fahrradabstellplätze (FR4) im Projektgebiet zu errichten. Die Situierung der Fahrradabstellplätze hat einfach erreichbar (nahe bei den Zu- und Ausgängen), anschließbar und witterungsgeschützt, d.h. zumindest überdacht, zu erfolgen. Die Fahrradabstellplätze müssen felgenschonend zum standsicheren Abstellen und zum Absperren des Fahrradrahmens sowie fahrend zu erreichen sein; Stufen, Absätze, enge Zufahrtswege sind zu vermeiden. Entsprechend tieferstehender Festlegung dimensionierte Stellplätze für Lastenräder und Fahrradanhänger in ausreichender Zahl (mindestens 10 Stk.) müssen vorgesehen sein. Je Fahrradabstellplatz ist eine Breite von mindestens 0,70m vorzusehen, wobei bei einer versetzten Aufstellung die Breite auf ein handelsübliches Maß bewährter Aufstellungssysteme reduziert werden kann. Die Fahrgassenbreite hat mindestens 1,80m zu betragen. Fahrradabstellanlagen können mit doppelstöckigen Fahrradabstellplätzen ausgeführt werden, wobei doppelstöckige Fahrradabstellplätze vom Flächenbedarf her so zu behandeln sind wie einstöckige Fahrradabstellplätze.

5. Die MQG verpflichtet sich im Projektgebiet je angefangenen 200 Fahrradabstellplätzen (bezogen auf die rechnerisch mindestens erforderlichen Fahrradabstellplätze) eine Fahrradservicestation (Serviceschrank oder Servicestation) einzurichten und entsprechend zu warten. Die Fahrradservicestation hat für Fahrradreparaturen geeignetes Werkzeug sowie einen Kompressor mit Ventiladapter zu enthalten. Jede Station hat gut zugänglich und überdacht zu sein.

6. Die MQG stellt sicher, dass für mindestens 10 Jahre ab Bezug der ersten Wohn- oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet pro Jahr zwei

Fahrradserviceaktionen für die Bewohner und Beschäftigten des Projektgebietes stattfinden (z.B. am Frühlingsbeginn und am Herbstbeginn). Bei den Fahrradserviceaktionen sind eine kostenlose Kontrolle sowie ein kleines Service für Fahrräder (entsprechend Fahrrad-VO und StVO-Kontrolle) anzubieten. Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind von den Fahrradeigentümern selbst zu tragen.

7. Die **MQG** verpflichtet sich zur Einrichtung eines allgemein zugänglichen standortgebundenen Bikesharing-Systems mit dem Ziel, dass ab dem Bezug der ersten Wohn- oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet eine ausreichende Anzahl - mindestens 20 Stk. konventionelle Fahrräder, hiervon 5 E-Bikes - an Sharing Bikes angeboten wird (öffentlich zugängliche Abstellplätze, Bereitstellen von Fahrrädern und Organisation des Verleihs, Verleih automatisiert). **MQG** verpflichtet sich dafür im Erdgeschoß des Bauvorhabens einem von der Stadt Graz beigestellten oder von der **MQG** selbst rekrutierten hierzu befugten Unternehmen dauerhaft die erforderlichen Flächen für Verleihstationen gegen marktübliches Entgelt zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen baulichen Voraussetzungen zu schaffen, damit auch der Betrieb mit E-Bikes möglich ist.


(2) Maßnahmenpaket Kfz-Verkehr/MIV

1. Die **MQG** verpflichtet sich die Kosten für die Planung und Herstellung folgender Ausbaumaßnahmen durch die Stadt Graz zu tragen. Die Zahlung an die Stadt Graz erfolgt nach Umsetzung der Maßnahmen durch die Stadt Graz binnen vier Wochen ab Rechnungslegung durch die Stadt Graz:

- Zuzahlung zum Ausbau der Straßenkreuzung Fröhlichgasse - Conrad-von-Hötzendorf-Straße (MIV3) einschließlich Adaptierung der VLSA in der Höhe von pauschal € 330.000,--.

2. Die **MQG** verpflichtet sich die Planung und Herstellung folgender Ausbaumaßnahmen vorzunehmen und die Kosten dafür zu tragen:

- a) Ausbau der Kreuzungsbereiche der künftigen Tiefgaragenein- und -ausfahrten bzw der Erschließungsstraße mit der Fröhlichgasse östlich und westlich des im 06.12.1 Bebauungsplan Fröhlichgasse dargestellten Projektgebiets, inkl. zwei VLSA-Anlagen zur Erschließung dieses Grundstücks für den Kfz-Verkehr (MIV14). Die **MQG** verpflichtet sich weiters vor Errichtung der VLSA zum Abschluss eines VLSA-Vertrages mit der Stadt Graz zur Regelung der Kostentragung durch **MQG** für Bau, Betrieb und Erhaltung dieser VLSA, wobei die diesbezüglichen Kosten fremdüblich sein müssen.



b) Errichtung der westlichen Erschließungsstraße zur Erschließung des 06.12.1 Bebauungsplangebietes für den Kfz-Verkehr (MIV14 und MIV15) nach den Vorgaben der Stadt Graz. Die **MQG** verpflichtet sich weiters einen gesonderten Vertrag mit der Stadt Graz über die Flächenabtretung abzuschließen.

3. **MQG** verpflichtet sich:

a) für die geplante Unterquerung des öffentlichen Gutes der Fröhlichgasse (durch eine Verbindung für Pkw und eine Verbindung für Fußgänger) einen gesonderten Gestattungsvertrag mit der Stadt Graz/Straßenamt abzuschließen;

b) die Zu- und Ausfahrt von der zukünftigen Tiefgarage „Kulmer“ über das Projektgebiet durch einen zivilrechtlichen Vertrag sicherzustellen.

(3) Maßnahmenpaket Parkraum-/Stellplatzmanagement

1. Die **MQG** verpflichtet sich zu folgenden Maßnahmen betreffend Stellplätze im Projektgebiet:

a) Auf dem Projektgebiet werden für die Wohn-, Büro- und Geschäftsnutzungen gemäß den Vorgaben des 06.12.1 Bebauungsplans maximal 350 Pkw-Stellplätze in der Tiefgarage "Bebauung" errichtet (MIV10).

b) Auf dem Projektgebiet werden gemäß den Vorgaben des 06.12.1 Bebauungsplans maximal 1.150 Stellplätze in der "öffentlichen" Tiefgarage – 540 im zweiten Untergeschoss und 610 im dritten Untergeschoss - errichtet. Der Plan der Tiefgarage (Bebauung und öffentlich) bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages und wird dem Vertrag als Beilage ./3 angefügt.

c) Die 1.150 Stellplätze in der "öffentlichen" Tiefgarage unterliegen folgender Regelung: An allen auf Werktage (Montag bis Freitag) fallenden Großveranstaltungstagen, das sind 30 Werktage (Montag bis Freitag) im Jahresdurchschnitt, sowie an allen Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist das volle Kontingent von 1.150 Stellplätzen uneingeschränkt nutzbar. An allen übrigen Tagen wird das dritte Untergeschoss gesperrt und sind nur die 540 Stellplätze im zweiten Untergeschoss als öffentliche Garage nutzbar. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt IX. 4. des Vertrages hingewiesen.

d) Von den 1.150 Stellplätzen in der "öffentlichen" Tiefgarage erhalten 350 Stellplätze eine Sammelgaragenfunktion, d.h. dass diese Stellplätze zur Benutzung als notwendige Pflichtabstellplätze gemäß § 89 Stmk. BauG für die Errichtung von baulichen Anlagen im Umfeld/ Radius von ca. 400 m um die Messe (z.B. am Areal Mc Donalds, OBI, ÖBB) zur Verfügung stehen (als Nachweis iSd § 89 Abs 5 Stmk.



BauG). Die **MQG** verpflichtet sich, diese Stellplätze zur Benutzung als Pflichtabstellplätze den Interessenten nach marktüblichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit die vertraglichen Regelungen zwischen **MQG** und **MCG** diese Stellplatznutzung mit Sammelgaragenfunktion zulassen. Die **MQG** verpflichtet sich der Stadt Graz jedes Jahr nach Evaluierung der vertraglichen Regelungen mit der **MCG** am Jahresanfang die Zahl der Stellplätze bekannt zu geben, die für eine Sammelgaragenfunktion zur Verfügung stehen.

- e) Für die im obigen Punkt unter d) definierten Stellplätze in der "öffentlichen" Tiefgarage, die dann dauerhaft mit Sammelgaragenfunktion genutzt werden, d.h. als notwendige Pflichtabstellplätze gemäß § 89 Stmk. BauG bei der Errichtung einer baulichen Anlage im Umfeld/ Radius von ca. 400 m um die Messe (z.B. Areal Mc Donalds, OBI, ÖBB) iSd § 89 Abs 5 Stmk. BauG nachweislich in Verwendung stehen, gelangt die Stellplatzkontingentierung nicht zur Anwendung. Wird der Stadt Graz daher nachgewiesen, dass ein Stellplatz bzw. Stellplätze in der "öffentlichen" Tiefgarage dauerhaft mit Sammelgaragenfunktion genutzt wird/werden, wird eine entsprechende Anpassung der Stellplatzkontingentierung vorgenommen.
2. Die **MQG** verpflichtet sich, der Stadt Graz bis spätestens Dezember des Vorjahres die bekannten Großveranstaltungstage der Messe (davon im Jahresdurchschnitt 30 Werktagen Montag bis Freitag) bekannt zu geben. Dies setzt jedoch voraus, dass die **MCG** ihre Verpflichtung, gemäß Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen **MCG** und **MQG** vom 16.11.2015, zur Bekanntgabe jener Großveranstaltungen für das nachfolgende Kalenderjahr, an welchen diese Maximalanzahl an öffentlichen Tiefgaragen-Stellplätzen von der **MCG** benötigt werden, rechtzeitig erfüllt.
3. Die **MQG** verpflichtet sich zu einer Ausfahrtsdosierung der Parkgaragen abhängig von der Art und Größe der Veranstaltung nach den Vorgaben der Stadt Graz (Steuerung über VLSA), um eine Überlastung des städtischen Straßennetzes zu verhindern. Dabei sind unter anderem die Auflagen des UVP-Genehmigungsbescheides betreffend das Garagenprojekt im Projektgebiet einzuhalten.

(4) Maßnahmenpaket E-Mobilität

1. Die **MQG** bekennt sich dazu auf dem Projektgebiet die zeitgemäßen Infrastrukturerfordernisse für E-Mobilität vorzusehen. Die **MQG** und die Stadt Graz erklären sich bereit, Rahmenbedingungen und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten gemeinsam zu evaluieren und zu entwickeln. Die Realisierung der Maßnahmen hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und ist vor der Planung bzw. Umsetzung mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, abzustimmen.



2. Die **MQG** verpflichtet sich zur Umsetzung nachstehender Maßnahmen im Projektgebiet und trägt alle für Planung, Organisation und Herstellung erforderlichen Kosten:

a) E-Lademöglichkeiten im Bereich der Parkgaragen am Fröhlichgassen-Parkplatz. Mit Inbetriebnahme der Garagen sind zunächst für 10% der geplanten und tatsächlich ausgeführten privaten und öffentlichen Pkw-Stellplätze E-Lademöglichkeiten einzurichten. In weiterer Folge ist entsprechend der Nachfrage eine schrittweise Ausstattung weiterer Stellplätze unter Berücksichtigung des tatsächlichen und nachgewiesenen Bedarfs herzustellen.

Die **MQG** trifft alle Vorkehrungen, damit Ladesäulen mit mind. 11 kW Anschlussleistung je Ladepunkt realisiert werden. Die Ladesäulen sind so auszustatten, dass Laden entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ermöglicht wird.

b) Bei weiteren 30 % aller privaten Pkw-Stellplätze und bei weiteren 30 % aller öffentlichen Pkw-Stellplätze sind alle erforderlichen baulichen Voraussetzungen (Durchbrüche und Leerverrohrungen oder Kabeltrassen zu den Parkebenen und den verschiedenen Stellplatzbereichen) zu schaffen, damit mit geringem Aufwand die nachträgliche Elektroversorgung und Zählermontage für die Stellplätze vorgesehen werden können.

c) Bei 30 % der Motorrad-/Moped-Abstellplätze sind Lademöglichkeiten für Elektromopeds- und Elektromotorräder vorzusehen.

d) Bei 30 % der Fahrrad-Abstellplätze sind Lademöglichkeiten für Elektrofahrräder vorzusehen.

(5) Maßnahmenpaket Carsharing

1. Die **MQG** bekennt sich zur Implementierung eines allgemein zugänglichen Carsharing-Systems mit dem Ziel, dass für mindestens 2 Jahre ab Bezug der ersten Wohneinheit bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet ein Carsharing-System für das Projektgebiet angeboten wird. Dabei sind in einem ersten Schritt fünf Carsharing-Fahrzeuge für 2 Jahre zu betreiben.

2. Für das Carsharing-System sind von der **MQG** im Projektgebiet acht reservierte Stellplätze dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Sind oberirdische Pkw-Abstellplätze vorhanden, sind die Carsharing Stellplätze oberirdisch und im Projektgebiet dort zu situieren, wo sie laut Bebauungsplan zulässig sind. Die Stellplätze müssen den Ansprüchen des Carsharings genügen, mit der vom Carsharing Betreiber benötigten



(bau-) technischen Infrastruktur ausgestattet, gut und sicher zugänglich und beleuchtet sein.

3. Die **MQG** verpflichtet sich, für die Implementierung des Carsharing-Systems, einen Carsharing Betreiber zu beauftragen. Die **MQG** hat das alleinige Nominierungsrecht, den Carsharing Betreiber zu bestellen. Über die Durchführung muss rechtzeitig vor Bezug der ersten Wohn- oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet das Einvernehmen mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung hergestellt werden.

4. Stellt die **MQG** den Carsharing Betreiber nicht selbst bzw. kommt sie ihrer Verpflichtung nicht nach, den Carsharing Betreiber zu stellen, muss sie dies rechtzeitig vor Bezug der ersten Wohn- oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung mitteilen. In diesem Fall ist von der **MQG** eine zweckgebundene Pauschalsumme in der Höhe von € 112.280,- (für fünf Fahrzeuge und deren Betrieb sowie den Mietkosten für 8 Stellplätze) an die Stadt Graz binnen vier Wochen ab Rechnungslegung zu entrichten. Dieser Betrag ist für einen von der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung beauftragten Carsharing Betreiber (bzw ähnliches System) für die Dauer von maximal 2 Jahren zu verwenden.

Der Betrag ist von der Stadt Graz (gegebenenfalls anteilig) zurückzuzahlen, wenn kein entsprechendes Carsharing-System betrieben wird bzw. kein Carsharing-Anbieter für den gesamten Zeitraum gefunden wird. Darüberhinausgehende Folgen, insbesondere ein Rechtsanspruch auf Betrieb des Carsharing-Systems durch die Stadt Graz, bestehen nicht.

(6) Maßnahmenpaket Mobilitätsmanagement

Die **MQG** verpflichtet sich zur Umsetzung nachstehender Maßnahmen (ORG12) und trägt alle für Planung, Organisation und Herstellung erforderlichen Kosten:

a) Erstellung eines Infolders für das Projektgebiet, der die zukünftigen Nutzer über das spezielle Mobilitätsangebot im Projektgebiet informiert. Die Erstellung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung. Dieser Infolder ist potenziellen oder künftigen Wohnungsmietern/Wohnungskäufern zur Vorinformation bzw. beim Abschluss des Miet- bzw. Kaufvertrages zu übergeben (Erstbezieher sowie bei Mieter/Eigentümerwechsel) und im Projektgebiet Beschäftigten sowie anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen; dies ist auch in zeitgemäßer digitaler Form möglich.

b) Organisation und Durchführung einer professionellen Mobilitätsberatung für das Projektgebiet (ORG12) gemäß Beilage ./2:



- (A) *Erste Mobilitätsberatung:* Bei Erstbezug jeder Wohnung und/oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet ist eine umfassende Information und Erstberatung der Käufer, Mieter und Beschäftigten durch Übergabe eines Basis-Informationspakets zur Mobilität in Graz vorzunehmen.
- (B) *Dialogmarketing:* Ca. 3 bis 6 Monate nach Erstbezug wird mittels persönlicher Kontaktaufnahme eine weiterführende Beratung für jeden Haushalt und jede betrieblich/gewerbliche Nutzungseinheit im Projektgebiet durchgeführt.
- (C) *Beratung durch die Mobilitätszentrale:* Für jeden weiteren Beratungsbedarf wird auf das Angebot der Mobilitätszentrale des Verkehrsverbundes verwiesen.

(7) Maßnahmenpaket Öffentlicher Verkehr

Die MQG verpflichtet sich zur Umsetzung nachstehender Maßnahmen und trägt alle für Planung, Organisation und Herstellung erforderlichen Kosten:

- a) Sicherstellung einer optimalen fußläufigen Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs auf dem Projektgebiet.
- b) Bereitstellung von zumindest zwei übertragbaren Jahreskarten für den öffentlichen Verkehr, Zone 101 (Jobtickets) pro Betrieb bei gewerblicher Nutzungseinheit bei Erstbezug auf dem Projektgebiet.
- c) Bereitstellung von zumindest einer ausschließlich im Haushaltsgefüge (max. 5 Personen) übertragbaren Jahreskarte für den öffentlichen Verkehr, Zone 101, für den Erstmieter/Erstkäufer einer Wohneinheit im Projektgebiet, wobei dafür vom Erstmieter/Erstkäufer ein Selbstbehalt von max. 10% eingehoben werden darf. Sollte dieses haushaltsbezogene Produkt („ÖV Jahreskarte mit eingeschränkter Übertragbarkeit“) zum Zeitpunkt der Vertragsumsetzung nicht (mehr) erhältlich sein, wird im Einvernehmen mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, ein gleichwertiges Alternativprodukt festgelegt.
- d) Errichtung von mindestens einer elektronischen Anzeige für die Abfahrtszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel (ORG10) als Fahrgastinformation der nächstgelegenen Haltestelle(n) beim Hauptaussgang eines jeden Gebäudes im Projektgebiet, damit die ÖV-Fahrgastinformation bereits in den Gebäuden durchgeführt werden kann. Voraussetzung ist die Bereitstellung der Daten durch zuständige Stellen (z.B. Verkehrsverbund). Die elektronische Anzeige (Monitor) kann auch für andere Nutzungen zur Verfügung stehen (z.B. Informationsplattform für Hausverwaltung), wenn eine dauerhafte Sichtbarkeit der ÖV-Abfahrtszeiten sichergestellt ist.



(8) Maßnahmenpaket Zustelldienste

Die **MQG** verpflichtet sich im Projektgebiet zur Errichtung von zentral in der Siedlung angeordneten Paketboxen, die von allen Zustellern genutzt werden können, um die Zustell- und Abholwege für Pakete zu minimieren. Je angefangene 1.500 m² Nutzfläche ist mindestens eine Paketbox zu errichten.

(9) Maßnahmenpaket Organisation, Information & Kontakt

1. Die **MQG** verpflichtet sich zur umfassenden Information der Hausverwaltung auf dem Projektgebiet über die Mobilitätsmaßnahmen, das Konzept der Mobilitätsberatung und die Evaluierung, sowie zur Bekanntmachung der relevanten Inhalte aus diesem Mobilitätsvertrag gegenüber den zukünftigen Mietern bzw. Käufern der Wohnungen und betrieblichen Nutzungseinheiten als Beilage zum Mietvertrag bzw. Kaufvertrag.
2. Die **MQG** übernimmt folgende organisatorische Maßnahmen:
 - a) Bestellung eines Projektverantwortlichen für das Projektteam „Verkehr - MQG“ (ORG13). Diese Person ist Ansprechpartner der Stadt Graz für die Umsetzung und Evaluierung der Mobilitätsmaßnahmen im Projektgebiet.
 - b) Mitarbeit bei der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz (ORG14).

VII. Pflichten der Stadt Graz Mobilitätskonzept Messequadrant 2018

(1) Maßnahmenpaket Fuß- und Radverkehr

Die **Stadt Graz** verpflichtet sich gemeinsam mit der **MQG** zur Umsetzung und zum laufenden Betrieb des Maßnahmenpakets Fuß- und Radverkehr gemäß Mobilitätskonzept Messequadrant 2018, Beilage ./1, sofern die Stadt Graz die entsprechenden politischen Beschlüsse fasst. Dazu zählen insbesondere Geh- und Radwege im öffentlichen Straßennetz, die Anbindungen an das Messegelände sowie des 06.12.1 Bebauungsplangebietes, die Errichtung von Radabstellplätzen und Fahrradservicestationen, Bikesharing und Fahrradserviceaktionen.

(2) Maßnahmenpaket Kfz-Verkehr/MIV

Die **Stadt Graz** beabsichtigt die Umsetzung folgender Maßnahmen nach Maßgabe der finanziellen Mittel und der erforderlichen Beschlüsse:



- a) Ausbau der Straßenkreuzung Fröhlichgasse – Conrad-von-Hötzendorf-Straße (MIV3) einschließlich Adaptierung der VLSA.
- b) Errichtung, Betrieb und Erhaltung einer automatischen Zählvorrichtung auf öffentlichem Gut zur Evaluierung der Ein- und Ausfahrten der Tiefgaragen und Oberflächenstellplätze.
- c) Erstellung und Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes für den geplanten Bereich Smart City Graz Süd-Ost (MIV21).

(3) Maßnahmenpaket Öffentlicher Verkehr

1. Die **Stadt Graz** beabsichtigt folgende Maßnahmen nach Maßgabe der finanziellen Mittel und der erforderlichen Beschlüsse:

- a) Einrichtung einer neuen Buslinie 66 Grottenhof - Don Bosco – Messe - St. Peter Schulzentrum (ÖV3).

2. Folgende Maßnahmen im Bereich Öffentlicher Verkehr werden von der Stadt Graz für die Zukunft verfolgt und nach Maßgabe der finanziellen Mittel und der erforderlichen Beschlüsse umgesetzt:

- a) Neuordnung der Straßenbahnhaltestellen in der Conrad-von-Hötzendorf-Straße (ÖV9).
- b) Erarbeitung und Umsetzung eines Beschleunigungsprogramms für die Straßenbahnlinien 4 und 6 (ÖV10).

(4) Maßnahmenpaket Organisation, Information & Kontakt

Die **Stadt Graz** übernimmt folgende organisatorische Maßnahmen:

- a) Einrichtung eines Projektmanagements „Verkehrskonzept Messequadrant“ und Bestellung einer verantwortlichen Person (ORG13). Diese Person ist Ansprechpartner für die Projektbetreiber, begleitet und überprüft die Umsetzung der Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes Messequadrant und leitet die Projektteams „Verkehr – MQG“ und „Verkehr – MCG“.
- b) Begleitende Öffentlichkeitsarbeit für das Mobilitätskonzept Messequadrant und für die Maßnahmen des Mobilitätsvertrages (ORG14).

VIII. Evaluierung der Maßnahmen

1. Die Evaluierungsberichte werden vom Projektmanagement „Verkehrskonzept Messequadrant“ der Stadt Graz unter Mitwirkung der Projektteams „Verkehr – MQG“ und „Verkehr – MCG“ erstellt und dem zuständigen Verkehrsstadtrat vorgelegt.

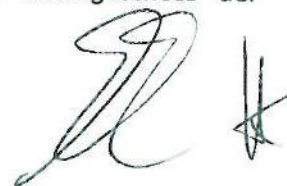
2. Die **MQG** und **MCG** verpflichten sich zur Mitwirkung an der umfassenden Evaluierung der Maßnahmen des Mobilitätsvertrages sowie zur Bereitstellung der dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen an die Stadt Graz, damit nach Fertigstellung bzw. Teilfertigstellung der Tiefgarage(n) im Projektgebiet für die Dauer von 9 Jahren alle drei Jahre ein Evaluierungsbericht zu den Mobilitätsmaßnahmen dieser Vereinbarung verfasst werden kann. Die Evaluierung umfasst auch die vertraglichen Regelungen zwischen **MQG** und **MCG**; diese sind jährlich vor dem Hintergrund zu evaluieren, dass in der "öffentlichen" Tiefgarage im Projektgebiet 350 Stellplätze für eine Sammelgaragenfunktion zur Verfügung zu stellen sind.

Unter Evaluierung wird einvernehmlich die Überprüfung der Umsetzung der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen verstanden, nicht jedoch die allfällige Setzung von Zusatzmaßnahmen. Derartige Zusatzmaßnahmen liegen nicht im Verantwortungsbereich bzw. nicht in der Kostentragungsverpflichtung der **MQG** und **MCG**.

3. Sofern nach einer - innerhalb des oben genannten Zeitraums erfolgten - Überprüfung die vollinhaltliche Umsetzung der, in den Zuständigkeitsbereich einer Vertragspartei fallenden Maßnahmen festgestellt wird, entfällt für diese Vertragspartei die Verpflichtung zur Teilnahme an weiteren Evaluierungsschritten diesen erfüllten Vertragspunkt betreffend.

Die Unterlagen für den Evaluierungsbericht (jährliche Evaluierungsergebnisse) sind von der **MQG** und **MCG** bis längstens 31.03. des Folgejahres dem Projektmanagement „Verkehrskonzept Messequadrant“ vorzulegen. Dafür ist jede Maßnahme zu kontrollieren, ob sie zeitgerecht umgesetzt wurde und betrieben wird. Zugleich ist eine Bewertung über den Erfolg der Maßnahme im Sinne der Maßnahmenzielsetzung vorzunehmen und bei allfälligen Mängeln, d.h. bei gänzlicher oder teilweiser Nichterfüllung einer vereinbarten Maßnahme, sind die vorgesehenen Schritte zur notwendigen Verbesserung vorzuschlagen. Über Verlangen des Projektmanagements ist eine Ergänzung der Unterlagen und Informationen binnen drei Monaten vorzulegen.

4. Wird im Rahmen der Evaluierung festgestellt, dass aufgrund des tatsächlichen Kfz-Verkehrsaufkommens sowie unter Berücksichtigung der zukünftigen Quartiersentwicklungen entsprechend dem Mobilitätskonzept Smart City Graz Süd – Ostteil eine Änderung der Kontingentierung für das dritte Untergeschoss der



„öffentlichen“ Tiefgarage zugunsten einer weiteren Öffnung von Stellplätzen möglich ist, kann im Einvernehmen der Vertragsparteien sowie mit Zustimmung der zuständigen Fachabteilungen die Kontingentierung adaptiert werden. Eine solche Änderung hat jedenfalls schriftlich im Sinne einer Vertragsergänzung gemäß Punkt XIII. 3. zu erfolgen.

5. Nach Ablauf der 9 Jahresfrist für die laufende Evaluierung kann die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, zur Überprüfung der Maßnahmen die Vorlage von bis zu drei weiteren Evaluierungsberichten verlangen, sofern noch nicht erledigte Maßnahmen vorliegen.

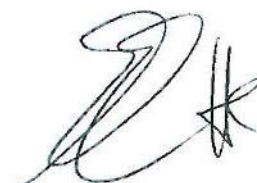
IX. Bedingung

Die Verpflichtung der Projektbetreiber zur Maßnahmenumsetzung gemäß diesem Vertrag ist aufschiebend bedingt mit der Kundmachung der von der Stadt Graz beschlossenen Verordnung über die Stellplätze gemäß § 89 Abs 4 Stmk. BauG.

X. Rechtsnachfolge für die Aufgaben und Pflichten der MQG

1. Die **MQG** als Käuferin des Grundstücks Nr. 1948, EZ 1678, KG 63106 Jakomini und damit auch des Projektgebietes sowie die **MCG** als aktuelle grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1948, EZ 1678, KG 63106 Jakomini und damit auch des Projektgebiets verpflichten sich, diesen Vertrag betreffend die Aufgaben und Pflichten der **MQG** schriftlich mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung) auf alle Rechtsnachfolger im Allein- oder Miteigentum des Projektgebietes oder Teilen davon und auf sämtliche Berechtigte aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung auf dem Projektgebiet zu überbinden; dies mit der Verpflichtung, dass auch die (weiteren) Rechtsnachfolger diesen Vertrag betreffend die Aufgaben und Pflichten der **MQG** mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung) auf ihre Rechtsnachfolger im Allein- oder Miteigentum des Projektgebietes oder Teilen davon und auf sämtliche Berechtigte aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung auf dem Projektgebiet schriftlich überbinden. Das gilt natürlich auch, wenn das Projektgebiet bzw. das Grundstück Nr. 1948, EZ 1678, KG 63106 Jakomini nicht von der **MQG**, sondern von einer dritten Person erworben wird.

2. Dieser Vertrag betrifft Mobilitätsmaßnahmen für die gewollte Entwicklung des Projektgebietes und soll daher die Projektbetreiber im Projektgebiet als (zukünftige) Projektentwickler bzw. Bauträger, bzw. deren Rechtsnachfolger binden. Spätere Wohnungseigentümer im (entwickelten) Projektgebiet gelten demgemäß nicht als



primäre Adressaten der vertragsgegenständlichen Pflichten; die Realisierbarkeit bzw. Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen muss dessen ungeachtet aber dauerhaft sichergestellt sein. Die Überbindungspflicht gilt daher nicht für solche Rechtsnachfolger, die ihre dingliche Berechtigung in Form von Wohnungseigentum bzw. dem Anwartschaftsrecht auf Begründung von Wohnungseigentum an den bereits entwickelten Projekten im Projektgebiet begründen. Ausdrücklich festgehalten wird aber, dass die Pflicht der Projektbetreiber bzw. deren Rechtsnachfolger im Grundeigentum bzw. als Berechtigte aus einer sonstigen obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Erfüllung allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht (ordnungsgemäß) erfüllter Vertragspunkte ungeachtet der Begründung von Wohnungseigentum fortbesteht und in diesem Fall den (bisherigen) Grundeigentümer bzw. Berechtigte (Projektentwickler/Bauträger) sowie die aus diesem Vertrag verpflichtete Vertragspartei weiterhin trifft.

3. Bei der Begründung von Wohnungseigentum im Projektgebiet verpflichten sich die Projektbetreiber bzw. deren Rechtsnachfolger im Grundeigentum bzw. als Berechtigte aus einer sonstigen obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung die späteren Wohnungseigentümer über alle vertraglichen Aufgaben und Pflichten nachweislich in Kenntnis zu setzen und die ausschließliche und dauerhafte Nutzung von den erforderlichen Grund- bzw. Stellplatzflächen insbesondere für Carsharing gegenüber der Stadt Graz so sicherzustellen, dass die Flächen für die jeweilige Nutzung dauerhaft zur Verfügung stehen und die Maßnahmenrealisierung dauerhaft gewährleistet ist. Nach Wahl des Projektbetreibers, Grundeigentümers bzw. Berechtigten aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung hat die Sicherstellung entweder durch Verbücherung der Nutzungsrechte jeweils im ersten Rang nach den zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses ersichtlichen Lasten im Lastenblatt der betreffenden Liegenschaft oder durch vertragliche Regelung in den Verträgen zur Begründung von Wohnungseigentum bzw. dem Anwartschaftsrecht auf Begründung von Wohnungseigentum und Berücksichtigung in den Parifizierungsgutachten so zu erfolgen, dass die ausschließliche Nutzung der erforderlichen Grund- bzw. Stellplatzflächen zur Maßnahmenrealisierung dauerhaft gesichert ist, dies auch bei allen weiteren Rechtsnachfolgen.

4. Wenn der/die Projektbetreiber die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an Rechtsnachfolger im Allein- oder Miteigentum der zum Projektgebiet gehörenden Grundstücke und an sämtliche aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung Berechtigte rechtswirksam überbunden und die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, davon nachweislich verständigt haben, sodass die Rechtsnachfolger und zur Bauführung Berechtigten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag unmittelbar haften, hat die Stadt Graz den/die Projektbetreiber von



der Haftung für die Erfüllung der zu diesem Zeitpunkt noch nicht (ordnungsgemäß) erfüllten Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu entbinden. Lediglich wenn berechtigte Zweifel an der Bonität der Rechtsnachfolger bestehen und diese von der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, innerhalb von höchstens 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung von dem/n Projektbetreibern über die Rechtsnachfolge und die Pflichtenüberbindung schriftlich gegenüber diesen geltend gemacht und begründet wurden, haften der/die Projektbetreiber für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag weiter solidarisch mit dem Rechtsnachfolger.

XI. Sicherstellung

1. Für den Fall, dass im Rahmen einer Evaluierung festgestellt wird, dass die Pflichten aus diesem Vertrag trotz Setzung einer 8-wöchigen Nachfrist nicht vereinbarungsgemäß erfüllt werden, verpflichtet sich die **MQG** zur Bezahlung einer Vertragsstrafe an die Stadt Graz:

- a) Bei Nichterfüllung von Vertragspunkten gemäß Punkt VI. (3) 2. = Maßnahmenpaket Parkraum-/Stellplatzmanagement, Bekanntgabe Großveranstaltungstage, VI. (7) = Maßnahmenpaket öffentlicher Verkehr, VI. (8) = Maßnahmenpaket Zustelldienst, VI. (9) 1. = Maßnahmenpaket Organisation, Information & Kontakt, Information Hausverwaltung, VI. (9) 2. = Maßnahmenpaket Organisation, Information & Kontakt, Bestellung Projektverantwortlicher und Mitarbeit begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie VIII. = Evaluierung der Maßnahmen zur Bezahlung einer Vertragsstrafe iHv € 25.000,00 je Verstoß;
- b) Bei Nichterfüllung von Vertragspunkten gemäß Punkt VI. (1) 2. = Maßnahmenpaket Fuß- und Radverkehr, Querungshilfe lt. FR5, VI. (1) 3. = Maßnahmenpaket Fuß- und Radverkehr, Errichtung eines getrennten Geh- und Zweirichtungsradwegs lt. FR6B und FR9, VI. (1) 4. = Maßnahmenpaket Fuß- und Radverkehr, Errichtung von Fahrradabstellplätzen lt. FR4, VI. (1) 5. = Maßnahmenpaket Fuß- und Radverkehr, Errichtung von Fahrradservicestationen, VI. (1) 6. = Maßnahmenpaket Fuß- und Radverkehr, Durchführung von Fahrradserviceaktionen, VI. (1) 7. = Maßnahmenpaket Fuß- und Radverkehr, Einrichtung eines Bikesharingsystems, VI. (2) 3. = Maßnahmenpaket KFZ-Verkehr/MIV, Abschluss eines Gestattungsvertrags für die Unterquerung der Fröhlichgasse und eines Zivilrechtsvertrags für Zu- und Ausfahrt Tiefgarage „Kulmer“, VI. (5) 1. = Maßnahmenpaket Carsharing, Implementierung Carsharing-System, VI. (5) 2. = Maßnahmenpaket Carsharing, Bereitstellung reservierte



Stellplätze, VI. (5) 3. = Maßnahmenpakete Carsharing, Selbstorganisation System, sowie VI. (5) 4. = Maßnahmenpaket Carsharing, Pauschalbeitrag zum Carsharing im Falle Organisation Stadt sowie VI. (6) = Maßnahmenpaket Mobilitätsmanagement lt. ORG12 zur Bezahlung einer Vertragsstrafe iHv € 100.000,-- je Verstoß;

- c) Bei Nichterfüllung von Vertragspunkten gemäß Punkt VI. (2) 1. = Maßnahmenpaket KFZ-Verkehr/MIV, anteilige Kostenübernahme für Maßnahmen lt. MIV3, VI. (2) 2. = Maßnahmenpaket KFZ-Verkehr/MIV, Ausbau der Kreuzungsbereiche für Tiefgaragenein- und -ausfahrten lt. MIV14 und Errichtung der westlichen Erschließungsstraße (MIV 14 und 15), VI. (3) 1. = Maßnahmenpaket Parkraum-/Stellplatzmanagement, Errichtung einer privaten und öffentlichen Tiefgarage samt zugehöriger Stellplatzkontingentierung, Sammelgaragenfunktion, VI. (4) 2. = Maßnahmenpaket E-Mobilität, Errichtung von Lademöglichkeiten, etc. zur Bezahlung einer Vertragsstrafe iHv € 250.000,-- je Verstoß;

2. Die Bezahlung der Vertragsstrafen befreit nicht von der Erfüllung aller oder einzelner Pflichten aus diesem Vertrag; Ansprüche auf Ersatz weitergehender Schäden sowie auf Unterlassung künftigen verbotswidrigen Verhaltens bleiben davon unberührt.

3. Die Vertragsparteien bekennen sich zu einem gemeinsamen Pflichtenmanagement für das Projektgebiet. Die MQG bzw. MQG bzw. ihre zur Bauführung berechtigten Rechtsnachfolger werden der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung:

- a) gleichzeitig mit der Einreichung der (jeweiligen) Bauansuchen bei der Bau- und Anlagenbehörde (jeweilige) Konzept(e) mit planlicher Darstellung für die beabsichtigte Umsetzung der Pflichten aus den Vertragspunkten VI. für bauliche Maßnahmen vorlegen,
- b) bei Baubeginn die Umsetzung der in dieser Vereinbarung geregelten baulichen Maßnahmen (Pflichten aus den Vertragspunkten VI.) im baubewilligten Projekt mit planlicher Darstellung belegen,
- c) bei allfälligen Änderungen gleichzeitig mit der Änderungseinreichung das Konzept für die beabsichtigte Umsetzung vorlegen und dann mit Baubeginn der Änderung auch die baubewilligte Umsetzung der baulichen Maßnahmen (Pflichten aus den Vertragspunkten VI.) mit planlicher Darstellung belegen, und
- d) gleichzeitig mit der jeweiligen (Teil-)Fertigstellungsanzeige/Ansuchen um (Teil-) Benützungsbewilligung den Nachweis für die bauliche Umsetzung der in

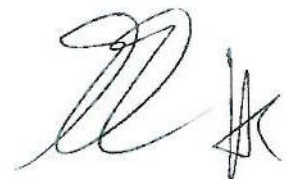


dieser Vereinbarung geregelten baulichen Maßnahmen (Pflichten aus den Vertragspunkten VI.) übermitteln (Umsetzungsbeleg).

Erfolgt innerhalb von 10 Wochen keine Rückmeldung der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung zu einem schriftlich übermittelten Umsetzungsbeleg, gelten die betreffende(n) baulichen Maßnahmen als abgenommen, wenn zuvor vom Projektbetreiber bzw. dem zur Bauführung berechtigten Rechtsnachfolger den obigen Punkten a) bis d) des Pflichtenmanagements nachweislich entsprochen worden ist (Abnahme). Bei Abnahme der baulichen Maßnahmen durch die Stadt Graz, Straßenamt ist der Projektbetreiber jedenfalls von der Verpflichtung zur Bezahlung der jeweiligen Vertragsstrafe entbunden. Auf Verlangen des/r Projektbetreiber ist darüber eine schriftliche Bestätigung von der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, bzw. dem Straßenamt bei Abnahme der baulichen Maßnahmen, auszustellen.

XII. Schlussbestimmungen

1. **MQG** und **MCG** verzichten für sich und alle Rechtsnachfolger im Allein- oder Miteigentum des Projektgebiets oder Teilen davon auf jede Anfechtung dieses Vertrags wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie aus jedem anderen Grund.
2. **MQG** und **MCG** nehmen zur Kenntnis, dass sich die Stadt Graz im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage bedient und erteilt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. bzw. DSGVO die Zustimmung, dass die Stadt Graz für die Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten des Vertragspartners ermitteln, verarbeiten und übermitteln kann.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (einschließlich dieses Schriftformgebots) bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien vereinbaren verbindlich, dass mündlichen Abreden erst durch schriftliche Befestigung Rechtswirkung zukommt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt automatisch als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.



5. Rechtswirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannten Adressen bzw. die zuletzt den Vertragsparteien schriftlich bekannt gegebenen Adressen. Wenn in diesem Vertrag von Zustellungen an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung gesprochen wird, dann kann eine Zustellung auch direkt an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, Europaplatz 20, 8011 Graz erfolgen.
6. Die diesem Vertrag angeschlossenen Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag wird einfach im Original errichtet, dieses verbleibt bei der Stadt Graz. **MQG** und **MCG** erhalten jeweils eine Abschrift.
7. Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Eurobeträge verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.
8. Die Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrags trägt die Stadt Graz. Die Aufwendungen allfälliger rechtlicher Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.
9. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Graz vereinbart.

Beilagen:

Beilage ./1: Mobilitätskonzept Messequadrant 2018/ Smart City Graz Süd – Ostteil, Stand 30.07.2018
Beilage ./2: Konzept für die professionelle Mobilitätsberatung beim 06.12.1 Bebauungsplan
Beilage ./3: Tiefgaragenpläne für die 3 Geschosse der Tiefgarage im Projektgebiet – bestehend aus 3 Plänen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'R' followed by a vertical line and a horizontal stroke, resembling the letters 'R' and 'K'.

Für die MQG Fröhlichgasse Projektentwicklungs GmbH, FN 392089b:



Graz, am 21.06.2019

Für die MCG Graz e.gen., FN 52501h:



Graz, am 29.06.2019

Vorbehaltlich der Beauftragung durch die Genossenschafterversammlung der MCG Graz e.gen. am 04.07.2019. Nach erfolgter Beauftragung wird der Vertrag seitens des Vorstandes ohne diese Klausel und in weiterer Folge durch alle anderen Vertragspartner als Originalvertrag unterschrieben.

Für die Stadt Graz:

.....
Der Bürgermeister: Mag. Siegfried Nagl

Graz, am

.....
Gemeinderat/Gemeinderätin

Graz, am

.....
Gemeinderat/Gemeinderätin

Graz, am

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2019.

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302
Fax: +43 316 872-2309
praesidialabteilung@stadt.graz.at

BearbeiterIn: Wolfgang Polz

Tel.: +43 316 872-2316
wolfgang.polz@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr

Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr

www.graz.at

Datenmenge für Internet-Upload zu groß

Sehr geehrte UserInnen,

da die Datenmenge der im GR-Bericht erwähnten Beilage/n für ein Upload als PDF-Datei zu groß ist (über 10 MB), können wir Ihnen diese im Internet nicht (bzw. nur einige davon) zugänglich machen.

Kopien davon liegen selbstverständlich zur Einsichtnahme für alle interessierten BürgerInnen in der Schriftleitung des Präsidialamtes (Rathaus, III. Stock, Zi. 311) auf.

Wir ersuchen um Verständnis,
Ihre Schriftleitung